

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 09.01.2023

Drucksache Nr.: **23/0013**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

07.03.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3 Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Kita-Jahr 2023 / 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kita-Jahr 2023/2024 die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffenen U3-Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Für den gesamten Jugendamtsbezirk gilt, dass auf Grundlage des § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderte U3- Plätze im Einzelfall auch mit Kindern über drei Jahren belegt werden können.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen KiBiz zum 01.08.2020 wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung des Landes befreit, wenn die entsprechend geförderten Einrichtungen weiterhin überwiegend für Kitas, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden.

Nach § 55 Abs. 2 KiBiz gilt weiter: „Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.“

Die Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz setzt voraus, dass im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ein entsprechender Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss für das Kita-Jahr gefasst wird.

Die Versorgungssituation im Kindergartenjahr 2023/2024 entspannt sich zwar, da die ergriffenen Maßnahmen im Kita-Ausbau erste Wirkung zeigen. Nicht berechenbare Steigerungen der Kinderzahlen, z. B. durch Geflüchtete oder in Betreuungsnot geratene Elternteile können jedoch nie ausgeschlossen werden. Somit kann zu jeder Zeit die Notwendigkeit entstehen, dass in Abstimmung mit dem Jugendamt einem Kind über drei Jahren ein U3- Platz gegeben wird.

Die Beschlussfassung zur vorrangigen Belegung mit U3-Kindern ist erforderlich, um auszuschließen, dass sich die Ü3-Belegung in Ausnahmefällen förderschädlich auswirkt.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.